

Gesetz betreffend die Besoldung der Beamten und Ange- stellten des Staates Wallis

vom 12. November 1982

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 41, Ziffer 4 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 23 des Gesetzes betreffend das Dienstverhältnis der
Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Beamtengesetz);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1⁴ Anwendungsbereich

Das vorliegende Gesetz setzt, unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen, die Besoldung aller Beamten und Angestellten (im nachfolgenden Beamte genannt) fest, die Inhaber einer im Amterverzeichnis der kantonalen Verwaltung, der staatlichen Anstalten oder der Gerichtskanzleien aufgeführt sind.

2. Kapitel: Besoldung der Beamten

Art. 2^{2,4} Anspruch

¹ Der Beamte hat Anspruch auf eine Besoldung. Diese wird, ausgenommen der dreizehnte Monatslohn, am Monatsende ausbezahlt und setzt sich zusammen aus:

1. Grundbesoldung
2. Individuelle Erhöhung aufgrund der Leistung
3. Dreizehnter Monatslohn
4. Leistungsprämie
5. Familienzulagen
6. Spesenentschädigung und andere Zulagen.

² Der teilzeitbeschäftigte Beamte erhält eine seinem Beschäftigungsgrad entsprechende Besoldung.

³ Die Besoldungskumulation ist untersagt. Der Beamte, der aus irgendeinem Grunde in mehreren Verwaltungsabteilungen arbeiten muss, erhält keine zusätzliche Besoldung. Der Staatsrat kann jedoch eine Entschädigung zuerkennen, wenn die betreffende Tätigkeit provisorisch ist.

172.4

- 2 -

Art. 3^{1,4} Besoldungstabelle

¹ Die Grundbesoldung ist in der Besoldungstabelle festgelegt, welche integrierenden Bestandteil des vorliegenden Gesetzes bildet (Anhang 1).

² Der Staatsrat kann im Rahmen dieser Besoldungstabelle Halb-Klassen einführen, sofern diese Massnahme offensichtlichen strukturellen Bedürfnissen gerecht wird.

³ Sofern der Arbeitsmarkt es erfordert und die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Kantons es erlaubt, kann der Staatsrat auf dem Verordnungswege die Grundbesoldung angemessen bis höchstens 5% erhöhen.

Art. 4⁴

Aufgehoben.

Art. 5² Zuordnung und Neubewertung einer bestehenden Funktion

¹ Jede Funktion wird in eine Funktionskette eingereiht. Die Anwendungsmodalitäten dieser Einreihung werden in einer besonderen Verordnung des Staatsrates festgelegt.

² Die Einreihung wird bestimmt durch die verlangte Ausbildung und Erfahrung, die geistige Anforderung, die mit der Funktion verbundene Verantwortung, die psychische und körperliche Anforderung und Belastung, sowie die Umwelteinflüsse, denen der Beamte ausgesetzt ist.

³ Eine Neubewertung einer bestehenden Funktion kann vorgenommen werden, wenn sich die für die Einreihung bestimmenden Elemente in erheblicher Weise geändert haben.

Art. 6 Zuständigkeit für die Einreihung einer Funktion

Der Staatsrat reiht die neuen und die neu zu bewertenden Funktionen auf Antrag der Klassifikationskommission in die zutreffenden Besoldungsklassen ein.

Art. 7 Klassifikationskommission

¹ Die Klassifikationskommission wird zu Beginn jeder Amtsperiode vom Staatsrat, auf Anhören der interessierten Kreise, ernannt. Er bezeichnet deren Präsidenten. Sie besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsteher des Personalamtes;
- zwei vom Staatsrat bezeichnete Mitglieder des Personals;
- zwei Vertretern der Personalverbände, wovon einer des Zentralverbandes der Magistraten, der Lehrerschaft und der Beamten des Staates Wallis;
- ein Mitglied der Finanzkommission des Grossen Rates;
- ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates.

² Eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Funktionskategorien ist zu gewährleisten.

³ Das Sekretariat der Kommission wird vom Personalamt geführt.

Art. 7bis⁴ Anlaufstufen

¹ Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege für die ersten Dienstjahre Anlaufstufen festlegen, die eine Verminderung der Besoldung gemäss den ordentlichen Bestimmungen um höchstens 6% zur Folge haben.

² Bei der Ausgestaltung dieser Anlaufstufen kann den Leistungen und dem Verhalten des Beamten Rechnung getragen werden.

Art. 8^{2,4} Individuelle Erhöhung aufgrund der Leistung

¹ Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der Besoldung beträgt 40%.

² Der Staatsrat gewährt dem Beamten alljährlich eine Erhöhung, welche bis zu 3% betragen kann, soweit seine Leistungen und sein Verhalten dies rechtfertigen.

³ Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege vorsehen, dass diese Erhöhung erst nach Beendigung der Anlaufstufen beginnt.

⁴ Für den neuernannten Beamten mit beruflicher oder anderer Erfahrung setzt der Staatsrat die anfängliche Erhöhung unter Berücksichtigung der Natur und Dauer der früheren Tätigkeit fest.

⁵ Bei jeder Neueinreihung einer Funktion behält der Beamte in der Regel seine erworbenen Erhöhungen.

⁶ Je nach Finanzlage des Staates kann der Staatsrat auf die Skala in Abs. 2 einen Koeffizienten von 0,6 - 1,4 anwenden. Ohne gegenteiligen Beschluss beträgt der Koeffizient 1.

Art. 9^{2,4} Leistungsprämie

¹ Der Beamte, der das Besoldungsmaximum erreicht hat, kann aufgrund seiner Leistungen und seines Verhaltens (Qualifikation) in den Genuss einer Leistungsprämie gelangen.

² Die Leistungen und das Verhalten des Beamten werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt:

- qualitatives Arbeitsergebnis;
- quantitatives Arbeitsergebnis;
- wirtschaftliches Verhalten;
- soziales Verhalten;
- Einhalten von Vorschriften, Anordnungen und Vereinbarungen.

³ Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege andere Kriterien festlegen, welche die vorstehenden Kriterien ergänzen oder ersetzen.

⁴ Die Leistungsprämie beträgt bis zu 7%, berechnet auf die Grundbesoldung und die individuelle Erhöhung.

⁵ Je nach Finanzlage des Staates kann der Staatsrat auf diese Skala einen Koeffizienten von 0,6 - 1,4 anwenden. Ohne gegenteiligen Beschluss beträgt der Koeffizient 1.

⁶ Die Gewährung der alljährlich neu zugeteilten Leistungsprämie stellt kein erworbenes Recht dar.

172.4

- 4 -

Art. 9bis^{2,4}

Aufgehoben.

Art. 9ter² Bezugsrecht der Leistungsprämie

¹ Der Beamte kann nach Erreichung von zehn Erfahrungsanteilen entsprechend seiner Qualifikation die Leistungsprämie erhalten.

² Die Anwendungsmodalitäten der Leistungsprämie werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt.

Art. 10^{2,4} Dreizehnter Monatslohn

¹ Zusätzlich zur jährlichen Besoldung hat der Beamte Anspruch auf den dreizehnten Monatslohn.

² Dieser entspricht einem Zwölftel der Jahresbesoldung, bestehend aus der Grundbesoldung und der individuellen Erhöhung. Er wird im Monat Dezember ausbezahlt.

³ Aufgehoben.

⁴ Die Einführungs- und Anwendungsmodalitäten des dreizehnten Monatslohnes werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt.

Art. 11 Naturallohnabzüge - Dienstwohnung

¹ Abzüge für Naturalleistungen sind vom Staatsrat festgelegt. Es gelten hierzu grundsätzlich die Ansätze der AHV.

² Der Beamte, dem eine Dienstwohnung überlassen wird, hat hierfür einen marktgerechten Mietzins zu entrichten.

³ Die Grundsätze über die Gewährung von betrieblichen Vergünstigungen anderer Art werden vom Staatsrat aufgestellt. Aus einer Einschränkung von Vergünstigungen kann kein Anspruch auf Entschädigung abgeleitet werden.

Art. 12 Besoldung bei Krankheit

¹ Jede krankheitsbedingte Abwesenheit des Beamten ist durch eine Krankheitsmeldung (ab dem 3. Tag durch ein ärztliches Zeugnis) zu rechtfertigen.

² Für den Beamten, der seit wenigstens drei Jahren im Dienste steht, tritt keine Kürzung der Besoldung ein, wenn die Krankheit, Samstage, Sonntage und Feiertage inbegriffen, höchstens zwölf Monate dauert. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Besoldung um die Hälfte gekürzt und noch während drei Monaten ausgerichtet. Nach einem Jahr und drei Monaten oder nach dreizehneinhalb Monaten entfällt jeder Besoldungsanspruch.

³ In allen anderen Fällen gelten folgende Vergütungen:

- für das erste Jahr: vollständige Besoldung während sechs Monaten;
- für das zweite Jahr: während acht Monaten;
- für das dritte Jahr: während zwölf Monaten.

⁴ Nach Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 gewährten Lohnleistungen kommen die einschlägigen Bestimmungen der Vorsorgekasse zur Anwendung.

Art. 13 Besoldung bei Unfall

¹ Bei Betriebsunfall ohne grobes Verschulden des Beamten wird diesem unter Vorbehalt von Artikel 32, Absatz 2 des Gesetzes betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten, bis zu seiner Genesung die volle Besoldung ausbezahlt. Ist der Beamte obligatorisch versichert, so fallen die Versicherungsleistungen dem Staate zu.

² Bei Berufskrankheiten gelten die gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1.

³ Bei Nichtbetriebsunfall bezieht der Beamte dieselbe Besoldung wie im Krankheitsfall. Ist der Beamte obligatorisch versichert, fallen die Versicherungsleistungen an den Staat, solange dieser die Besoldung leistet. Für die Zeit, während welcher der Beamte 50% seiner Besoldung erhält, verbleiben ihm die Leistungen der Unfallversicherung bis zur Höhe der vollen Besoldung. Der Bezüger von Leistungen der Militärversicherung oder der Invalidenversicherung gilt als obligatorisch versicherter Beamter.

⁴ Bei groben Verschulden hat der verunfallte Beamte, sofern er obligatorisch versichert ist, keinen Besoldungsanspruch, bezieht aber gegebenenfalls die Leistungen der Versicherung. Ist er nicht obligatorisch versichert, so kann der Staatsrat die in Artikel 12 vorgesehenen Leistungen kürzen.

⁵ Erleidet ein Beamter einen Unfall, so gehen die Ansprüche desselben gegenüber dem verantwortlichen Dritten oder der das Risiko deckenden Versicherungsgesellschaft bis zur Höhe der unmittelbaren Ansprüche (Besoldung, verschiedene Zulagen usw.) oder der mittelbaren (Arbeitgeberbeiträge an die Vorsorgekasse, das Sparheft, die AHV, die IV und die Erwerbersatzordnung usw.), sowie die Entschädigungen, die dem Beamten während der Arbeitsunfähigkeit erbracht werden, von Gesetzes wegen auf den Staat über. Diese Bestimmungen sind ebenfalls in Krankheitsfällen anwendbar.

Art. 14¹ Besoldung bei Mutterschaft und Adoption

¹ Bei Mutterschaft besteht Anspruch auf Besoldung während der Dauer von sechzehn Wochen Arbeitsunterbruch, sofern das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft noch während mindestens sechs Monaten weitergeführt wird.

² Endet das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Niederkunft, besteht ein Besoldungsanspruch von höchstens acht Wochen.

³ Endet das Arbeitsverhältnis sechs Monate nach der Niederkunft, wird der Besoldungsanspruch um den entsprechenden pro rata Anteil gekürzt.

⁴ Dem Beamten, der ein noch nicht schulpflichtiges Kind zur Adoption aufnimmt, wird Urlaub zur Adoption gewährt; der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 15 Besoldung bei Militär- oder Zivildienst

¹ In Friedenszeiten hat der Staat während eines obligatorischen, oder nicht obligatorischen Militär- oder Zivildienstes die volle Besoldung zu bezahlen, sofern der Beamte während mehr als einem Jahr im Staatsdienst steht.

² Die von der kantonalen Ausgleichskasse ausbezahlte Erwerbsausfallentschädigung fällt indessen dem Staate zu.

³ Im Falle von Militärdienst von mehr als einem Monat pro Jahr, erhält der Beamte im unterjährigen Dienstverhältnis eine pro rata Besoldung. Er erhält indessen die Erwerbsausfallentschädigung der kantonalen Ausgleichskasse bis zur Höhe seiner vollen Besoldung.

⁴ Der Beamte ist innert fünf Tagen nach Erfüllung jedes obligatorischen oder nicht obligatorischen Militärdienstes verpflichtet, seine Soldmeldekarte der kantonalen Finanzverwaltung zuzustellen.

⁵ Der Staatsrat erlässt im Falle des Aktivdienstes Sondervorschriften.

Art. 16 Besoldungsabzüge

Das Finanzdepartement verfügt nach Anhören des betreffenden Beamten die gebotenen Besoldungsabzüge, sofern dieser den Vorschriften betreffend das Melden der Ferien, des Aussendienstes, der Krankheit oder des Militärdienstes nicht nachkommt.

Art. 17⁵

Aufgehoben

Art. 18 Beginn und Ende des Besoldungsanspruchs

Der Anspruch auf Besoldung beginnt mit dem Tag des Dienstantritts und endet mit dem Tag der Auflösung des Dienstverhältnisses.

Art. 18bis⁴ Kapitalabfindung

¹ Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege die Auszahlung einer Kapitalabfindung an Beamte bei vorzeitiger Pensionierung vorsehen.

² Die Höhe dieser Abfindung darf das versicherte Jahresgehalt nicht übersteigen.

Art. 19 Besoldungsnachgenuss

Stirbt ein Beamter im Staatsdienst, so erhält seine Familie, sofern er deren Versorger war, einen Besoldungsnachgenuss während dreier Monaten, unter Abzug der Leistungen der Vorsorgekasse.

Art. 19bis⁴ Teuerung

¹ Die Lohnbestandteile mit Ausnahme der Familienzulagen und der Entschädigungen werden einmal pro Jahr am 1. Januar aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise des vorherigen Monats Dezember der Teuerung angepasst.

² Sofern es die Finanzlage des Staates erfordert, kann der Staatsrat beschliessen, die Teuerungszulage ausnahmsweise ganz oder teilweise nicht auszubezahlen.

³ Die nicht vorgenommene Anpassung an die Teuerung kann je nach finanzieller Situation des Staates ohne Kompensation ganz oder teilweise nachgeholt werden.

3. Kapitel: Sozialzulagen

Art. 20⁴

Aufgehoben

Art. 21⁴ Familienzulage

¹ Der Beamte mit Familienlasten erhält gemäss Anhang 2:

- a) eine Kinderzulage bis zum achtzehnten Altersjahr, die für das dritte Kind und die folgenden Kinder erhöht wird;
- b) eine monatliche Zulage für die berufliche Ausbildung für Kinder zwischen dem 16. und dem vollendeten 25. Altersjahr, die sich im Studium oder in einer Berufslehre befinden;
- c) eine Geburts- oder Aufnahmezulage.

² Die Kinderzulage wird für kranke oder invalide Kinder ohne Rücksicht auf deren Alter für die Dauer der Invaliderkrankung ausgerichtet, sofern der Invaliditätsgrad 50% erreicht.

³ Im übrigen sind die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer anwendbar, insbesondere betreffend die Anpassung an die Teuerung.

Art. 22 bis 24⁴

Aufgehoben.

4. Kapitel: Spesenentschädigung und andere Zulagen

Art. 25 Spesenentschädigung

Der Beamte hat für die aus seiner Tätigkeit im Aussendienst erwachsenen Spesen Anspruch auf Entschädigung. Die Anwendung dieses Grundsatzes wird in einer staatsrätlichen Verordnung, nach Anhören der Personalverbände, geregelt.

Art. 26 Andere Zulagen

¹ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen betreffend die Ausrichtung von Zulagen insbesondere für Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst des Beamten, der aufgrund seiner Tätigkeit zu solchen Diensten verpflichtet werden kann.

² Zulagen werden jedoch nur unter Voraussetzung gewährt, dass die besonderen Umstände wie Erschwernisse und Belastungen von vorübergehender Natur nicht in der Grundbesoldung bereits berücksichtigt sind.

5. Kapitel: Arbeitszeit

Art. 27 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 43¾ Stunden. Der Staatsrat ist befugt, diese Arbeitszeit bis auf 42 Stunden pro Woche herabzusetzen, insoweit es die allgemeine Wirtschaftslage und die kantonalen Finanzen erlauben, sowie un-

ter Vorbehalt der Bewilligung der entsprechenden Kredite durch den Grossen Rat, für die hieraus resultierenden Personaleinheiten.

Art. 27bis⁴ Herabsetzung des Beschäftigungsgrades

¹ Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege für den Beamten auf sein Gesuch hin die Möglichkeit vorsehen, seinen Beschäftigungsgrad in den letzten fünf Jahren vor Erreichung der statutarischen Alterslimite um höchstens 20% herabzusetzen.

² Diese Herabsetzung hat eine entsprechende Verminderung der Besoldung zur Folge.

³ Der Staat übernimmt für den Teil des herabgesetzten Beschäftigungsgrades mindestens die Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge an die berufliche Vorsorge, um das versicherte Gehalt auf dem früheren Stand beizubehalten.

6. Kapitel: Ferien

Art. 28 Ferienanspruch

Der Beamte hat alljährlich wie folgt Anspruch auf bezahlte Ferien.

- a) vier Wochen: bis zum 44. Altersjahr.
- b) fünf Wochen: ab dem 45. Altersjahr.

Art. 29⁴ Arbeitsfreie Tage

¹ Neben den kantonalen Feiertagen gelten als arbeitsfreie Tage: Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (½ Tag), Pfingstmontag, 1. August, 24. Dezember (½ Tag), 26. Dezember oder der nächstfolgende Arbeitstag nach Weihnachten sowie der 31. Dezember (½ Tag).

² Der Staatsrat erlässt Vorschriften über Sonderurlaube.

³ Der Staatsrat kann den Beamten bis zu vier zusätzliche arbeitsfreie Tage gewähren. Diese Massnahme kann mit Auswirkungen in der Besoldung verbunden werden.

7. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30⁴ Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle diesem widersprechenden kantonalen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere jene des Reglementes vom 19. April 1968 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Wallis, mit all seinen Änderungen und Ausführungsbestimmungen, sowie das Reglement vom 19. Mai 1976 betreffend die Besoldung der Beamten.

² Das Gesetz vom 11. Mai 1983 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis wird wie folgt abgeändert:

Art. 9

Die wöchentliche Arbeitszeit wird durch das Gesetz festgelegt. Der Beamte hat die im Anstellungsbeschluss festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten.

Art. 23 Abs. 2

Das Gesetz bestimmt das Minimum und das Maximum der Grundbesoldung im Rahmen einer Besoldungstabelle und erlässt die Bestimmungen betreffend die personenbezogenen Lohnbestandteile sowie der Familien-, Teuerungs- und anderen Zulagen.

Art. 30bis⁴ Dreizehnter Monatslohn

Die Auszahlung des letzten Sechstels des dreizehnten Monatslohnes wird sistiert.

² Der Grosse Rat kann diese Massnahme mit einem Beschluss aufheben, wenn die Finanzlage des Kantons dies erlaubt.

Art. 31³

Aufgehoben.

Art. 32⁴ Inkrafttreten

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1982.

Der Präsident des Grossen Rates: **A. Arlettaz**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
G betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 12. November 1982	GS/VS 1982, 67	1.1.1983
¹ Änderung vom 18. November 1988: n.W.: Art. 3, 14	GS/VS 1988, 103	1.1.1989
² Änderung vom 20. Juni 1990: n.W.: Art. 2, 5, 8 bis 10, 31; n.: Art. 9bis, 9ter	GS/VS 1990, 58	1.9.1990
³ Änderung vom 12. November 1993: a.: Art. 31	GS/VS 1993, 38	1.1.1994
⁴ Änderung vom 20. Juni 1995: n.W.: Art. 1 bis 3, 8, 9, 10, 21, 29, 30, 32; n.: Art. 7bis, 18bis, 19bis, 27bis, 30bis; a.: Art. 4, 9bis, 20, 22 bis 24	GS/VS 1995, 36	1.1.1996- 1.1.1999
⁵ Änderung vom 12. Oktober 2006: a.: Art. 17	Abl. Nr. 43/2006	1.1.2007
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		

Beilage 1**Besoldungstabelle der kantonalen Verwaltung**

Jahresbesoldung Index 118,4 Punkte (Stand am 1.1.1990)

Klassen	Minimum	Maximum
1a	94 379.–	132 131.–
1b	92 528.–	129 539.–
1c	90 715.–	127 001.–

172.4

- 10 -

1d	88 936.–	124 510.–
1	87 192.–	122 069.–
2	84 324.–	118 054.–
3	81 551.–	114 171.–
4	78 871.–	110 419.–
5	76 277.–	106 788.–
6	73 769.–	103 277.–
7	71 343.–	99 880.–
8	68 998.–	96 597.–
9	66 729.–	93 421.–
10	63 611.–	89 055.–
10,5	62 125.–	86 975.–
11	60 640.–	84 896.–
12	57 808.–	80 931.–
12,5	56 457.–	79 040.–
13	55 107.–	77 150.–
13,5	53 820.–	75 348.–
14	52 533.–	73 546.–
15	50 079.–	70 111.–
16	47 739.–	66 835.–
17	45 510.–	63 714.–
18	43 384.–	60 738.–
19	41 357.–	57 900.–
20	39 425.–	55 195.–
21	37 584.–	52 618.–
22	35 828.–	50 159.–
23	34 154.–	47 816.–
24	32 559.–	45 583.–
25	31 039.–	43 455.–
26	29 5089.–	41 425.–

Beilage 2

Familienzulagen

Index: 135,7 Punkte (Stand am 1.1.1993)

Art. 21

Monatliche Kinderzulage*

– erstes und zweites Kind Fr. 200.– pro Kind

– ab dem dritten Kind Fr. 80.– zusätzlich.

Zusätzliche monatliche Zulage für die berufliche Ausbildung Fr. 80.–

Geburtszulage* Fr. 1300.–.

*Vorbehalten bleiben die periodischen Anpassungen gemäss der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung.